



# **Richtlinie zur Förderung von Vereinen**

## **In der Gemeinde Grossweitzschen**

### **-Vereinsförderrichtlinie-**



(ausgenommen Parteien und Wählervereinigungen)

#### **Vorbemerkung**

Die örtlichen Vereine erfüllen eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe. Sie leisten vielfältige Beiträge zur Ausgestaltung des kulturellen, sozialen und sportlichen Lebens in der örtlichen Gemeinschaft. Sie ermöglichen sinnvolle Freizeitgestaltung in einer technik- und leistungsorientierten Gesellschaft zum psychischen und körperlichen Ausgleich der Anforderungen des Alltages. Für Kinder und Jugendliche vermitteln sie in Ergänzung zu Elternhaus und Schule Wertvorstellungen und soziales Verhalten.

Die Gemeinde fördert Vereine auf der Grundlage dieser Richtlinie. Verein ist auch, wer nicht ausschließlich der vom Finanzamt bestätigten Gemeinnützigkeit unterliegt, jedoch nach Absatz 1 der Vorbemerkung wichtige gesellschaftspolitische Aufgaben übernimmt. Bei der Aufnahme und Einstufung in die verschiedenen Förderkategorien wird eine Abwägung vorgenommen, bei der Größe des Vereins, öffentlich bemerkbares Wirken, Angebote für Mitglieder und Nichtmitglieder und Beteiligung am Gemeinschaftsleben einfließen.

Die Würdigung und Unterstützung des Vereinswesens ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Großweitzschen. Die Richtlinie regelt die Unterstützung von Vereinen der im Gemeindegebiet ansässigen Vereine durch die Gemeinde Großweitzschen mit den im jeweiligen Haushaltsjahr bereitgestellten Mitteln, bei einem rechtskräftigen Haushalt.

#### **Grundsätze der Vereinsförderung**

Die direkte finanzielle Förderung der örtlichen Vereine durch die Gemeinde gliedert sich in unterschiedliche Förderungen (siehe allg. Förderungsgrundsätze)

Dabei ist zu beachten:

Gefördert werden sollen:

⇒ Traditionelles Brauchtum, Sport, Kinder und Jugend, kulturelle Betätigung, Heimatpflege und Heimatkunde, Feuerschutz/Katastrophenschutz

Nicht unter diese Förderrichtlinie fallen:

⇒ Politische Parteien

⇒ Religionsgemeinschaften bzw. Vereine zur Verbreitung religiöser Ansichten und Gedankengutes

⇒ extremistische Gruppierungen

## Allgemeine Förderungsgrundsätze

Die Förderung der Gemeinde Großweitzschen kann erfolgen durch:

- ⇒ Finanziell regelmäßig-jährliche Förderung (Anlage 1, Anhang)
  - Mitgliederförderung
- ⇒ Sonderförderung (Anlage 2)
  - materielle Leistungen
  - zeitweise Überlassung von Technik und Geräten der Gemeinde
  - Projektzuschuss
  - Sonstige Förderung

Bei der Öffentlichkeitsarbeit zum geförderten Projekt ist deutlich kenntlich zu machen, dass dieses Projekt durch die Gemeinde Großweitzschen gefördert wurde.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## Verfahrensweise zur finanziellen Förderung / Sonderförderung

### Antragstellung und Fristen

Förderanträge sind grundsätzlich nur schriftlich beim Bürgermeister der Gemeinde Großweitzschen einzureichen. Dafür stehen die Anlagen 1 und 2 zur Verfügung. Es werden nur vollständig ausgefüllte Anträge bearbeitet.

### Finanzielle regelmäßige –jährliche Förderung

Anlage 1 ist bis **31.01.** des lfd. Jahres mit dem Anhang zu Anlage -1- einzureichen. Dabei ist das vollendete Lebensjahr zum Stichtag 31.12. des Vorjahres ausschlaggebend. Eine Auszahlung erfolgt nur bei einem rechtskräftigen Haushalt.

*Hinweis: Nach DSGVO ist die Übermittlung der vollständigen Namen und der Geburtsdaten der Mitglieder seitens der Vereine an die Gemeindeverwaltung Großweitzschen eine Übermittlung personenbezogener Daten. Die Vereine sind angehalten, das Einverständnis ihrer Mitglieder oder der jeweiligen gesetzl. Vertreter, Vereinsintern einzuholen.*

### Sonderförderung

Anlage 2 ist bis zum **31.10.** des lfd. Jahres für Folgejahr einzureichen. Eine Auszahlung erfolgt nur bei einem rechtskräftigen Haushalt.

### Entscheidungs- und Bewilligungsverfahren

Die Entscheidung über die Bewilligung der Fördermittel bei vorliegendem rechtskräftigem Haushalt, obliegt dem Gemeinderat der Gemeinde Großweitzschen und erfolgt prinzipiell schriftlich an den Antragssteller.

Die Förderung ist für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Unsachgemäße Verwendung kann zu Rückzahlungsansprüchen führen.

Für die geleistete Förderung nach Anlage 2 ist bis zu dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Termin bzw. spätestens ¼ Jahr nach Erfüllung des Verwendungszweckes, ein Verwendungsnachweis (Anlage 3) in der Gemeinde Großweitzschen einzureichen. Bei Nichteinhaltung des Abrechnungstermins kann die Fördersumme durch die Gemeinde Großweitzschen zurückgefordert werden.

### Verfahrensweise zur Förderung mit materiellen Leistungen und zur Überlassung von Technik und Geräten der Gemeinde

Anträge auf eine materielle Förderung bzw. auf leihweise Überlassung von Technik und Geräten der Gemeinde sind prinzipiell schriftlich an die Gemeinde Großweitzschen zu stellen. (Anlage 2)

Die Anträge müssen 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme/ des Projektes vorliegen, bei Bühnen-/Zeltaufbau 8 Wochen.

Die Prüfung der Anträge auf Realisierbarkeit erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Großweitzschen unter Einbeziehung der für die Ausführung zuständigen Mitarbeiter des Bauhofes.

Die Zusage zur Förderung erfolgt schriftlich und ist in der Regel verbunden mit einem Leih- bzw. Nutzungsvertrag, der die Einzelheiten zu Transporten, Haftung und Rückgabefristen regelt.

Ein Rechtsanspruch auf diese Art von Förderung besteht nicht. Die Entscheidung dazu liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeindeverwaltung Großweitzschen.

### Verfahrensweise zur Förderung - Einmaliger Zuschuss-

Maßnahmen / Projekte (Pflege, kleinere Um- und Ausbauten sowie Instandsetzungen) können bis zu einem maximalen Betrag von 500,00 € beantragt und bewilligt werden. Der Antrag (Anlage 2) ist zusätzlich mit einer Erläuterung einzureichen.

Die Rechnungen sind als Verwendungsnachweis nach Beendigung einzureichen.

Eine Auszahlung erfolgt nur bei einem rechtskräftigen Haushalt.

Besondere einmalige Projekte mit breiter Auswirkung (Investitionszuschüsse für Neu-, Um- und Ausbauten sowie Instandsetzungen) können zusätzlich beantragt und bewilligt werden. Der Antrag (Anlage 2) ist zusätzlich mit einer ausführlichen Projektbeschreibung und einem Finanzierungsplan einzureichen. Die zuschussfähigen Kosten werden aufgrund der vom Verein vorgelegten Unterlagen und der Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung ermittelten, angemessenen Baukosten im Einzelfall festgesetzt. Die Entscheidung, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein derartiger Zuschuss gewährt wird, bleibt dem Gemeinderat als Einzelfallentscheidung im Rahmen eines rechtskräftigen Haushaltes vorbehalten.

Zuschüsse für Beschaffung von Einrichtungsgegenständen oder Geräten mit hohem Wert können zusätzlich beantragt und bewilligt werden. Der Antrag (Anlage 2) ist mit einer ausführlichen Nutzungsbeschreibung und einem Finanzierungsplan einzureichen. Die zuschussfähigen Kosten werden aufgrund der vom Verein vorgelegten Unterlagen und der Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung ermittelten, angemessenen Beschaffungskosten im Einzelfall festgesetzt. Die Entscheidung, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein derartiger Zuschuss gewährt wird, bleibt dem Gemeinderat als Einzelfallentscheidung im Rahmen eines rechtskräftigen Haushaltes vorbehalten.

### **Sonstige Förderungen**

Sonstige Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszweckes

Vereinsjubiläum:

25 Jahre	100,00 €	75 Jahre	200,00 €
50 Jahre	150,00 €	100 Jahre	250,00 €

250,00 € gilt als Festbetrag für weitere Jahre im 25 Jahre Rhythmus.

### **Entgelte für Verwaltungsleistungen**

Bei Veranstaltungen der örtlichen Vereine werden für die notwendige Verwaltungshandlung (Erlaubnisse, verkehrsrechtliche Anordnungen, Genehmigungen u.ä.) keine Verwaltungsgebühren erhoben.

### **Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 04.02.2021 in Kraft.

Großweitzschen, den 03.02.2021



Jörg Burkert  
Bürgermeister

